



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Durchführungsbestimmungen der Baden-Württembergischen Wasserball – Jugendrunde 2019

1. Allgemeines

Für die Austragung der Spiele der gemeinsamen Baden-Württembergischen Wasserballrunden gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.

Die Sieger der Jugend U18, Jugend U16, Jugend U14, Jugend U12, Jugend und U16 weiblich sind Baden-Württembergischer Meister. Die U10 Jugend wird als Bambini Runde ausgespielt.

Spielberechtigt sind:	Jugend U18 Männlich	Jahrgang 2001 - 2004
	Jugend U16 Männlich	Jahrgang 2003 - 2006
	Jugend U14 Mixed	Jahrgang 2005 - 2008
	Jugend U12 Mixed	Jahrgang 2007 - 2010
	Jugend U10 Mixed	Jahrgang 2009 - 2011
	Jugend U16 Weiblich	Jahrgang 2003 - 2009

Für die Jugend U18 sind die Mannschaften, die an der U18 Bundesliga des DSV teilnehmen, **nicht spielberechtigt**.

Als Auszeichnung erhalten die Mannschaften der Plätze 1 bis 3 jeder Spielklasse 20 Plaketten.

2. Bestimmungen zur Meldung zu den weiterführenden Meisterschaften im SSV und DSV

Die drei erst platzierten Mannschaften der Jugendklassen U16 männlich, U14 und U12 Mixed qualifizieren sich für die Spiele um die Süddeutschen Meisterschaften. Ein Verzicht zur Teilnahme an den Süddeutschen Meisterschaften ist nicht möglich. Wenn eine qualifizierte Mannschaft, auf die Teilnahme, bis Meldeschluss, zu den Süddeutschen Meisterschaften verzichtet, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) in Höhe von zusätzlich 500,00 € erhoben. Der Viertplatzierte der jeweiligen U16 bis U12 Runde kann ebenfalls zu den SSV Meisterschaften gemeldet werden. Zusätzlich können sich noch weitere Mannschaften qualifizieren. Dies ist von der Zusammensetzung der jeweiligen Meisterschaften im SSV abhängig. Die U18 / U10 qualifiziert sich nicht über den LSV, weil hier jeweils eine offene 2.WL-Süd U18 um die Süddeutsche Meisterschaft ausgespielt wird, bzw. im DSV/SSV keine U10 ausgetragen wird.

Die U16 weiblich, qualifiziert sich nicht über den LSV, da es sich bei den weiterführenden Runden (SSV und DSV) jeweils um Melderunden handelt.

3. Rundenleiter und Disziplinarberechtigter

Jugend U18 bis U10	Eric Henschel Erwin-von-Steinbachstraße 15 69181 Leimen Tel.: 06224 / 148019 p. Mobil: 0151 / 53710848 E-Mail: eric.henschel@wasserball.de
--------------------	--

Der Rundenleiter ist Disziplinarberechtigter i.S. von § 9 RO.

4. Spielpläne

Die Spielpläne sind Bestandteile dieser Durchführungsbestimmungen. Der jeweils zuerst genannte Verein ist Ausrichter i.S. der WB. Die Kappenfarbe richtet sich nach § 320 WB. Die Spielpläne werden im Internet veröffentlicht und gelten dort als verbindlich. Die Adresse der Homepage, auf welcher die Spielpläne verbindlich veröffentlicht werden lautet:

www.waba-bw.de.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

5. Kosten

Die Ausrichter übernehmen die Kosten am Ort, die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Die Kosten der Schiedsrichter werden durch die gemeinsame Schiedsrichterausgleichskasse beglichen in die jeder Verein einzahlt. Die Abrechnungen der Schiedsrichter sind an Andrea Ettengruber, Oswald-Hesse-Straße 103 A, 70469 Stuttgart, andrea@ettengruber-gmbh.de zu senden.

Schiedsrichterabrechnungen, die später als 14 Tage nach Ende des jeweiligen Spieles bei der Abrechnungsstelle eingehen (Poststempel) können nicht mehr berücksichtigt werden!

Das Meldegeld für die Jugendrunden beträgt jeweils 100,00 Euro. Der Betrag ist von **den Badischen Vereinen auf das Konto des Badischen Schwimm-Verbandes, IBAN: DE25 6725 0020 0000 8029 13, BIC: SOLADES1HDB, bei der Sparkasse Heidelberg** und von **den Württembergischen Vereinen auf das Konto des Schwimmverband Württemberg: BW Bank, Stuttgart, IBAN: DE05 6005 0101 0001 1012 07, BIC: SOLADEST600 bis zum 01.11.2018** zu überweisen. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Die Kosten der Meisterschaften werden über die Ausgleichskasse abgerechnet. Hierzu haben die Vereine die in einer Liste aufgeführten Zahlungen zu leisten. Sollten die Kosten der Runde die Zahlungen der Vereine überschreiten, wird dies nachgefordert, ansonsten erfolgt die Erstattung der Gelder an die Vereine.

Die Beträge zur Schiedsrichterausgleichskasse, für die Jugendklassen werden bei der Terminsitzung Baden-Württemberg, vor Beginn der Spielrunde festgelegt und den Vereinen von dem Rundenleiter schriftlich mit Zahlungstermin und IBAN Nummer mitgeteilt. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 15,00 € als Verzugsgebühr fällig.

Wenn Meldegelder, Beträge zu Zahlungen der Schiedsrichterausgleichskasse, Ordnungsmaßnahmen, Verzugsgebühren etc. nicht auf die genannten Konten, sondern falsch überwiesen werden, wird eine Ordnungsgebühr von 15,00 € zweckgebunden erhoben, dies gilt auch für Fehlüberweisungen, sowie für Überweisungen, die nicht zuordenbar sind, da der Verwendungszweck falsch oder unvollständig ist.

Die gemeldeten Jugendmannschaften müssen bis zum 23.09.2018 ihre Teilnahme zusagen. Bei Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) in Höhe von bis zu 500,00 € zusätzlich erhoben werden.

6. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll ist Thomas Ebell aus Chemnitz, er ist das Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) und steht den Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de in Verbindung treten.

Der Nachweis des Startrechtes ist durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden. Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

7. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB, Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der jeweiligen Jugendklassen bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

Voraussetzung zur Teilnahme von Mannschaften aus einem anderen Landesverband in den Jugendrunden von Baden-Württemberg 2019: Teilnehmer aus anderen Landesverbänden müssen verbindlich über ihren LSV zu den Süddeutschen Meisterschaften gemeldet werden.

Ein Verzicht zur Teilnahme an den Süddeutschen Meisterschaften einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband ist nicht möglich. Wird eine Mannschaft, aus einem andern LSV nicht gemeldet, oder verzichtet diese, auf die Teilnahme zu den Süddeutschen Meisterschaften, wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) in Höhe von zusätzlich 500,00 € erhoben.

8. Schiedsrichter/Kampfgericht

In der U18 und U16 Jugend und U16 Jugend Weiblich amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter, in der U14, U12 und U10 Jugend ein Schiedsrichter. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV/SVW-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Um die Anzahl der verfügbaren Schiedsrichter zu erhöhen, können nach erfolgreicher Prüfung im Rahmen eines Mentoring-Programms auch Schiedsrichter mit dem Mindestalter von 16 Jahren eingesetzt werden. Die Ansetzung erfolgt generell gemeinsam mit dem Mentor des Schiedsrichters, mindestens aber mit Schiedsrichtern der Leistungsklassen A oder B.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt, wobei es sich um regelkundige Personen handeln muss, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV/SVW-Kampfrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt.

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

9. Besonderheit U12 / U10

Für alle Ausschlussfehler gelten die Regelungen der WB, Fachteil Wasserball in der derzeit gültigen Fassung.

Eine aktive Zonenverteidigung in der eigenen Hälfte zur Verhinderung des Centeranspiels ist nicht zulässig. Spielt eine verteidigende Mannschaft die aktive Zonenverteidigung in der eigenen Hälfte, wird dies als „schwerer Fehler“ geahndet und mit einem Ausschlussfehler bestraft. Ein verteidigender Spieler, der sich aus dem Halbkreis von einem Gegenspieler aktiv zur Centerposition zurückzieht, bevor der Ball dorthin gespielt wird, begeht einen „schweren Fehler“, der mit einem Ausschlussfehler bestraft wird. Erlaubt im Sinne dieser Regel hingegen ist das Springen zum Center, nachdem das Anspiel dorthin erfolgt ist.

Der Torgewinn nach einem unmittelbaren Wurf als Freiwurf außerhalb des 5 m-Raums gemäß § 331 Absatz 3 WB wird in der Jugendklasse U12 und U10 nicht angewendet. Ein auf diese Weise erzielt Tor wird nicht gewertet und der verteidigenden Mannschaft wird ein Torabwurf zuerkannt.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Abweichend von § 321 Absatz 2 WB, Fachteil Wasserball darf der Trainer in der Jugendklasse U12 und U10 bis zur Mittellinie coachen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 321 unverändert.

Die Spiele bei der U12 Jugend sind, soweit möglich, auf einem Spielfeld, das lediglich den Mindestmaßen entspricht, auszutragen. Ferner ist der Ball entsprechend § 318 Abs. 4 WB zu verwenden.

10. Verändertes Regelwerk U10

- kleineres Spielfeld mit den Maßen von 7,5 -10m x 15 - 20m
- 6 Spieler/-innen pro Mannschaft im Feld (1 Torhüter und 5 Feldspieler)
- es dürfen 13 Spieler/-innen in einem Spiel eingesetzt werden
- kleinere Tore; 215cm x 75cm (Mini – Polo - Tore)
- kleinere Bälle; Mini - Polo - Wasserball (Größe 3) der Firma „mega“ müssen verwendet werden.
- kürzere Spielzeiten: 4 x 5 Minuten (die Pausen zwischen den einzelnen Abschnitten beträgt jeweils zwei Minuten)
- die zwei Meter Regel wird außer Kraft gesetzt
- der Strafwurf wird auf vier Meter ausgeführt
- es dürfen nur zwei Auszeiten im gesamten Spiel genommen werden
- es können ausnahmsweise Trainer mit der Qualifikation des Trainerassistenten die Rechte des Trainers wahrnehmen und im Protokoll eingetragen werden.

11. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 01.11.2018 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB, Allgemeiner Teil nicht vorliegt.

Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter bis zum 01.11.2018 vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen.

Gemäß § 308 WB sind die Stammspieler der jeweiligen Mannschaften bis zum 01.11.2018 an den zuständigen Landeswasserballwart zu melden. Eine Mehranfertigung der Meldung ist dem Rundenleiter zuzustellen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung findet § 346 WB Anwendung.

Die Spielzeit in der U14 Jugend beträgt 4x7 Minuten und in der U12 Jugend 4x6 Minuten

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim-oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

Es müssen 5 Spielbälle der Marke „mega“ bereitgestellt werden.

Der Rundenbeginn für alle Ligen ist der 01.11.2018.



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

12. Datenschutzbestimmungen

Mit der Abgabe der Meldungen erkennt der Verein / die Startgemeinschaft die Ausschreibung an und erklärt, dass er / sie und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden sind. Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in den Spielprotokollen und auf der Ergebnisplattform des DSV erklärt.

Zusätzlich erklärt der Verein / die Startgemeinschaft mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch des jeweiligen Teilnehmers vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen.

13. Sonstiges

Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum der beiden Schwimmverbände.

Gegen diese von den Landeswasserballwarten von Baden und Württemberg erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB, Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Eppingen, 21.09.2018

gez. Frieder Class
Badischer Schwimm-Verband

gez. Gerrit Fester
Schwimmverband Württemberg



Badischer Schwimm-Verband e.V.
Schwimmverband Württemberg e.V.

Erweiterung der Durchführungsbestimmungen der Jugendrunden und den Pokalen U14 und U12 Baden-Württemberg 2019 vom 21.09.2018

Um bei einer Teilnahme bei höherklassigen Meisterschaften möglichst keine Behinderungen der teilnehmenden Mannschaften zu generieren, werden alle Festlegungen des DSV in der jeweiligen Altersklasse umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Definition der Ballgröße und der Teilnahmeberechtigungen.

Ein großes Feld ist nicht zwingend notwendig, da es in Baden-Württemberg kaum Bäder gibt, die diese Größe vorweisen können.

Eppingen, 21.09.2018

gez. Frieder Class
Badischer Schwimm-Verband

gez. Gerrit Fester
Schwimmverband Württemberg